



Die Assyrer

Ein vergessenes Volk in der Türkei

Dokumentation

Für Menschenrechte. Weltweit.

Gesellschaft für bedrohte Völker • Waisenhausplatz 21 • CH-3011 Bern
Tel.: +41 31 311 90 08 • Fax: +41 31 312 66 62 • E-Mail: info@gfbv.ch
Internet: www.gfbv.ch • PC 30-27759-7

Vorwort

Durch die Gründung der Nationalstaaten in den letzten Jahrhunderten entstanden in fast allen Ländern nationale Minderheiten, die nicht alle über einen eigenen Staat verfügen. Weltweit wuchs dadurch eine Problematik der Minderheiten. Diese Minderheiten sind heute völkerrechtlich geschützt: Einerseits sollen Minderheiten durch die allgemeinen Menschenrechte vor Diskriminierung geschützt werden. Andererseits, da die internationale Staatengemeinschaft erkannt hat, dass insbesondere den Minderheiten immer wieder Grundfreiheiten und Menschenrechte verweigert werden, gibt es heute in internationalen Verträge verankerte Grundsätze betreffend der Rechte von Minderheiten. Dieser völkerrechtliche Schutz der Minderheiten zeigt klar, dass die Situation der Assyrer und anderer Minderheiten in der Türkei nicht als innertürkische Angelegenheit betrachtet werden darf.

Die Türkei gehört zu den Staaten, die die Menschenrechte ihrer Minderheiten am wenigsten beachten. Dies beginnt schon mit der Leugnung des während des ersten Weltkrieges begangenen, historisch gesicherten Völkermordes, nicht nur an den Armeniern, sondern auch an den Assyrern. Die christlichen Minderheiten und ihre Nationalbewegungen wurden damals als Werkzeuge des Westens angesehen, die den Kern des türkischen Reiches gefährdeten. Diese Prinzipien bestimmen letztlich noch heute das türkische Selbstverständnis und die türkische Minderheitenpolitik, die sich durch eine negative, abwehrende, verleugnende Haltung definiert. Sie hat ihre Wurzeln im kemalistischen Nationalismus, der die Idee einer ethnisch und rassistisch homogenen Bevölkerung propagiert, ungeachtet der historischen Tatsache, dass das heutige Territorium der Türkei jahrtausendlang von alten Kulturvölkern – Armeniern, Assyrern, Griechen (Byzantinern), iranischen Volkschaften – besiedelt war, lange bevor türkische Stämme aus Zentralasien als staatsbildende Macht in die Geschichte eintraten und durch Reichsbildung einen Vielvölkerstaat schufen.

1. Das Volk der Assyrer –ein Überblick

1.1. Siedlungsgebiet

Die ca. drei Millionen christlichen Assyrer leben in der Diaspora verteilt auf der ganzen Welt: Die Mehrheit lebt im Nahen und Mittleren Osten – Iran, Irak, Syrien, Libanon und Türkei –, der Rest durch Emigration seit dem 19. Jahrhundert in Westeuropa, in den Vereinigten Staaten und Australien.

Die Assyrer bezeichnen sich als Nachfahren der altorientalischen Völker der Assyrer, Chaldäer, Babylonier und Aramäer, die seit der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr. in Syrien und Mesopotamien ansässig waren. Seit dem Zerfall der grossen Reiche Assyrien und Babylon lebten die Assyrer in wechselnden Staatsgebilden: Das Römische Reich, das persische Grossreich, die Herrschaft der neupersischen Sasaniden und der Parther, das Byzantinische Kaiserreich, das arabisch-islamische Kalifat, die Mongolenstürme und schliesslich die Herrschaft der Osmanen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts prägten fortan die Geschichte der Assyrer. Über die Jahrhunderte hinweg passte sich ein grosser Teil der assyrischen Bevölkerung den neuen Herrschern und deren Kultur, Religion und Sprache an. Nur eine Minderheit überstand diesen Assimilierungsprozess sowie die Verfolgungen und Vertreibungen durch die neuen Herrscher.

Bis 1915 bildeten die rund eine Million Assyrer eine Sprach- und Religionsgemeinschaft in einem geographisch relativ homogenen Siedlungsgebiet, Obermesopotamien mit Ausläufern nach Süden und Osten in die Mosul- und Urmiaebenen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gehörte dieses Gebiet zu den Territorien des Osmanischen Reiches und Persien. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde das Gebiet noch weiter auf die heutigen Staaten Iran, Irak, Syrien und Türkei aufgeteilt.

1.2. Religion und Sprache

Die Assyrer sehen sich als Nachfahren der Christen des Vorderen Orients und bekennen sich zum Christentum der syrischen¹ Kirchen, die durch Abspaltung von der Byzantinischen Reichskirche entstanden: Im Gegensatz zur byzantinischen Reichskirche ist das Syrische in den seit dem dritten Jahrhundert entstandenen selbständigen, autokephalen (d.h. mit eigenem Oberhaupt) syrischen Kirchen Liturgie- und Theologiesprache.

Die westsyrische Kirche, die sich als syrisch-orthodoxe Kirche von Antiochien und dem ganzen Orient bezeichnet, bildete sich im 3. Jahrhundert im Byzantinischen Reich heraus. Seit dem 4. Jahrhundert erblühte ein reges Klosterleben und Asketentum, insbesondere im Tur Abdin (Berg der Gottesknechte), der sich in der heutigen Türkei befindet. Da die syrisch-orthodoxe Kirche nur die göttliche Seite Jesu anerkannte, wurde sie von der byzantinischen Reichskirche verdammt und ihre Anhänger wurden verfolgt. Deshalb begrüßten ihre Anhänger die arabischen Eroberer als Befreier. In der Folge verlor die Kirche jedoch viele Mitglieder an den Islam. Ihr Patriarch lebt heute in Damaskus. Die Anhänger der syrisch-orthodoxen Kirche werden auch als Monophysiten (weil sie nur die göttliche Natur Christ anerkennen) oder nach ihrem Reformator, dem Mönch Jakob, als Jakobiten bezeichnet, sie selbst lehnen diese Namen allerdings ab.

Die assyrische Kirche des Ostens, das heisst die alte apostolische Kirche des Ostens, entstand im persischen Reich, wo ihre Anhänger als Christen bei den Persern im Verdacht standen, mit dem christlichen byzantinischen Erzfeind zu sympathisieren und deshalb verfolgt wurden. Hunderttausende starben als Märtyrer. Als die Lehren ihres Patriarchen Nestorius, der die menschliche Natur Jesu gegen dessen göttliche Natur stärker betonte, vom Konzil von Ephesus als Häresie verdammt wurde, wurden die Anhänger der ostsyrischen Kirche fortan im Byzantinischen Reich verfolgt, während das Persische Reich sie nun schützte. In Ihrer Blütezeit zählte die Kirche bis zu 80 Millionen Anhänger.

Durch den Einfluss der katholischen Missionare bildeten sich im 18. und 19. Jahrhundert Unionskirchen mit Rom: Die ostsyrische Kirche verlor einen grossen Teil ihrer Gläubigen an die neu entstandenen Chaldäer, die fortan ein eigenes Patriarchat bildeten, ebenso wie die syrischen Katholiken, die sich von der westsyrischen Kirche abspalteten. Im 19. Jahrhundert entstand ausserdem durch amerikanische und deutsche Missionare eine protestantische Gemeinde.

Den syrischen Kirchen gemeinsam ist trotz dogmatischer Unterschiede das Syrische als Liturgie- und Theologiesprache sowie eine Geschichte als verfolgte Minderheitenkirche. Die Anhänger dieser Kirchen widersetzten sich der totalen Assimilierung durch den Islam und bewahrten ihre Traditionen, wenn auch in reduziertem Masse, bis in die Neuzeit. Mit dem Aufkommen des

modernen Nationalgedankens im Europa des 19. Jahrhunderts kam es Anfang des 20. Jahrhunderts auch unter den Christen der syrischen Kirchen zu einer nationalen Bewegung. Große Teile der syrischen Christen bezeichnen sich heute als Assyrer, ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Konfessionen. Die gemeinsame Sprache und die christliche Religion mit allen ihren gewachsenen Traditionen, Gebräuchen, Lebenseinstellungen und kulturellen Gewohnheiten sowie das gemeinsame Siedlungsgebiet verbindet sie.

Die Assyrer sprechen Spätformen des Aramäischen, der wahrscheinlich von Jesus verwendeten Sprache. Mit der Christianisierung und unter dem Einfluss der griechischen Kultur bildete sich aus dieser zur semitischen Sprachfamilie gehörende Sprache in den ersten christlichen Jahrhunderten eine altsyrische Hochsprache heraus. Diese als Syrisch bezeichnete Sprache blieb bis in die Gegenwart in zwei Dialekten, Ostsyrisch und Westsyrisch, als Liturgie- und Theologiesprache der Syrischen Kirchen erhalten. Gesprochen wurden aramäische Volkssprachen. Aus ihnen, nicht aus der Hochsprache, entwickelten sich die heutigen Dialekte, die als Neuaramäisch bzw. Neusyrisch bezeichnet werden.

1.3. Die Assyrer unter arabisch-islamischer Herrschaft

Im 7. Jahrhundert eroberten die Araber das Kerngebiet des syrischen Christentums. Sie brachten den Islam als neuen politischen und religiösen Faktor mit. Große Teile der assyrischen Bevölkerung nahmen den Islam als neue Religion an und verwendeten fortan Arabisch als Hauptsprache. Die syrischen Kirchen überlebten nur, weil ein Teil ihrer Anhänger sich der totalen Assimilation widersetzte. Da die Assyrer als Nicht-Muslime ausserhalb der islamischen Gesetzgebung standen, wurde ihr Verhältnis zum Staat durch spezielle Schutzverträge geregelt, mit denen ihnen die Religionsausübung und Rechtsprechung nach ihren eigenen Religionsgesetzen vertraglich garantiert wurde. Trotzdem kam es immer wieder zu Unterdrückung und Verfolgungen, insbesondere seit dem 9. Jahrhundert.

Seit dem 11. Jahrhundert zogen die einfallenden Turkstämme und Mongolen brandschatzend durch das Gebiet und hinterliessen eine Spur der Verwüstung. Das syrische Christentum wurde fast ausgelöscht, die wenigen Überlebenden flohen zu ihren Glaubensbrüdern ins Gebirge nördlich von Mosul und Ninive und in den Tur Abdin. Dort lebten sie jahrhundertlang isoliert in Enklaven und wurden erst im 19. Jahrhundert von westlichen Reisenden und Missionaren wieder entdeckt.

1.4. Die Assyrer im Osmanischen Reich

Als Ende des 15. Jahrhunderts die türkischen Osmanen die letzten Festungen von Byzanz einnahmen, wurde das gefallene, tausendjährige Konstantinopel zum Machtzentrum des Osmanischen Reiches. Das arabisch-islamische System wurde an die Bedürfnisse des sowohl ethnisch als auch religiös stark differenzierten Reiches angepasst: Im sogenannten Milletssystem bildet jede religiöse Gemeinschaft eine Religionsnation (Millet), die vom Sultan als solche anerkannt wird. Jede Religionsnation kann ihre Religion ausüben und die damit verbundenen Familien und Personalfragen nach eigenem religiösem Ehrenkodex handhaben.

1882 erhielten die westsyrischen Christen den Status eines Millet. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden sie nominell vom armenischen Patriarchen vertreten. Da das ostsyrische Patriarchat

abgelegen im Hakkari-Bergland lag, war es den osmanischen Beamten kaum zugänglich. Deshalb lebten die ostsyrischen Christen quasi unabhängig in Ihrer Verwaltung, regiert von ihrem Patriarchen Mar Shimun, der nach dem Erbfolgeprinzip (Neffe auf Onkel) gewählt wurde. Die beiden mit Rom unierten Kirchen hatten in Frankreich eine Schutzmacht gefunden. Die kleinen, protestantischen, syrischen Gemeinden wurden durch englische und amerikanische Konsuln in ihren Belangen unterstützt.

Trotz der relativen Eigenständigkeit der Religionsgemeinschaften wurden die assyrischen Christen als minderwertige Untertanen behandelt und lebten unter diskriminierenden Gesetzen. Der Bau von Kirchen und das Glockenläuten wurde verboten, Christen mussten eine Kopfsteuer entrichten, ihre Häuser wurden gekennzeichnet und sie mussten bestimmte Kleidung tragen. Grausamkeit und Willkür der Obrigkeit sowie Übergriffe durch Kurden gegen die Christen waren häufig

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts kam es zu den ersten Pogromen sowohl an Armeniern als auch an Assyriern, insbesondere zwischen 1894-96. Da das erwachende Nationalbewusstsein der osmanischen Minderheiten wie der Armenier und auch der Assyriern die zentrifugalen und liberalen Kräfte im Vielvölkerstaat stärkte, begrüßte der Sultan diese Massaker als Warnung und unternahm nichts, um sie zu verhindern, geschweige denn, die Schuldigen zu bestrafen. Aber er sann nicht auf die Vernichtung dieser auch wirtschaftlich sehr erfolgreichen Minderheiten. Ausgangspunkt dafür war erst die auch von den Minderheiten vorerst begrüßte, da konstitutionelle, Revolution der Jungtürken und der Sturz des Sultans 1909.

1.5. Die Assyriern im Ersten Weltkrieg

Das einst stolze Osmanische Reich war zu Beginn des 20. Jahrhunderts stark geschwächt. Diese Schwächen waren für die an die Macht gekommenen Jungtürken die Folge von Uneinheitlichkeit und fremden Eingriffen. Insbesondere die angeblich von den europäischen Grossmächten benutzten und manipulierten osmanischen Christen sahen sie als Hauptquelle für das Siechtum des „kranken Mannes am Bosphorus“. Mit dem Ersten Weltkrieg bot sich die Möglichkeit, dieses Problem zu lösen. Die Türkei trat auf der Seite der Achsenmächte in den Krieg ein und rief den Jihad aus, den heiligen islamischen Krieg aller Muslime gegen die Ungläubigen. Dadurch erhoffte sie sich die Unterstützung der Muslime in den umliegenden Ländern. Darauf folgte die unterschiedslose Vernichtung der Christen, getragen von der türkischen Gendarmerie, der türkischen Armee, der muslimischen Zivilbevölkerung sowie der Kurden. Verschiedenen Schätzungen zu Folge kamen zwischen 1915 und 1918 etwa 1.5 Millionen Armenier und mehrere hunderttausend Assyriern bei Massakern sowie auf der Flucht um. Dieser Genozid fand keineswegs unbeachtet von der Welt statt, die internationale Gemeinschaft hatte Kenntnis von den schrecklichen Vorgängen im Osmanischen Reich. Bereits 1915 sprach die NZZ „von der Ausrottung der Armenier in der Türkei“ und Churchill nannte die „erbarmungslose Vernichtung und Deportation“ ein „Verbrechen aus politischen Gründen“. Nach dem Krieg folgten den Worten des Bedauerns aber keine Taten. Die Assyriern wurden auf mehrere Staaten verteilt und waren bald von der Weltöffentlichkeit vergessen.

1.6. Die Assyrer in der Türkei

Seit ihrer Gründung 1923 verfolgt die Türkei gegenüber ihren Minderheiten eine Politik der Assimilierung und Unterdrückung. Als Folge davon kam es zu Massenemigrationen, zuerst in andere Nahoststaaten wie Syrien und Libanon, seit den späten 60er Jahren vor allem nach Übersee und Europa. So leben heute nur noch wenige tausend Assyrer in ihrem ursprünglichen Siedlungsgebiet im Südosten der Türkei. Laut Schätzungen assyrischer Organisationen lebten 1960 noch etwa 130'000 assyrische Christen in der Türkei, heute geht man von 5'000 – 10'000 aus. Die meisten leben in den grossen Städten, vor allem Istanbul und nur noch ca. 2'000 in ihren alten Dörfern im Südosten der Türkei.

Seit Ausbruch des bewaffneten Konflikts der türkischen Militärs mit der kurdischen Arbeiterpartei PKK 1984 verschlechterte sich die Situation der Assyrer massiv. Ihre ursprünglichen Siedlungsgebiete im Südosten der Türkei sind mehrheitlich von Kurden bewohnt und bilden seither das Feld bewaffneter Auseinandersetzungen zwischen den Konfliktparteien. Der in den auch von Assyrern bewohnten kurdischen Provinzen Diyarbakir, Hakkari, Sirnak, und Tunceli eingeführte Ausnahmezustand wurde bis heute verlängert. Er erlaubt den Provinzgouverneuren, ein kriegsrechtähnliches Macht auszuüben. Sie können z.B. der Presse gewisse Restriktionen auferlegen, die Evakuierung von Dörfern anordnen, sowie Personen, die die öffentliche Sicherheit gefährden, aus der Provinz verweisen. Für die öffentliche Ordnung sorgt das Militär.

Die wenigen noch dort lebenden Assyrer gerieten zwischen die Fronten dieses mit allen Mitteln geführten Konflikts. Sowohl von der PKK, kurdischen Stammesführern sowie islamischen-fundamentalistischen Kräften und türkischen Regierungstruppen und Spezialeinheiten wurden die Assyrer stark bedrängt und unter Druck gesetzt. Die Assyrer wurden Opfer schwerster, von beiden Seiten begangenen Menschenrechtsverletzungen. Die türkischen Militärs warfen ihnen Kooperation mit dem kurdischen Widerstand vor, die kurdische Arbeiterpartei verdächtigte sie der Unterstützung der Regierungstruppen.

Insbesondere das von der türkischen Regierung eingeführte System der Dorfwächter erwies sich als menschenrechtliche Katastrophe. Dieses System wurde eingeführt mit der Idee, dass die Dorfwächter ihre eigenen Dörfer gegen kurdische Angriffe verteidigen könnten. Die Zugehörigkeit zu den Dorfwächtern ist theoretisch freiwillig. Aber in der Praxis wird die Weigerung, den Dorfwächtern beizutreten, nicht nur als Zeichen mangelnder Loyalität zum türkischen Staat gewertet, sondern auch als Hinweis für eine Unterstützung des kurdischen Widerstandes. So stehen assyrische Dorfbewohner oft vor der Wahl, entweder den Dorfwächtern beizutreten und dadurch in Gefahr zu geraten, von der PKK getötet zu werden, oder sich zu weigern und damit als mögliche Aufständische angesehen zu werden. Assyrische Dörfer, die das System der Dorfwächter nicht einführen wollen, sind den Angriffen der kurdischen Guerillakämpfer schutzlos ausgesetzt. Da diese Dörfer ausserdem von den türkischen Sicherheitskräften als potentielle Rebellenschlupfwinkel angesehen werden, müssen sie mit Durchsuchungen und Übergriffen durch türkische Militärs rechnen. Es sind auch Fälle bekannt, in denen assyrische Dörfer, die sich geweigert haben, am System der Dorfwächter teilzunehmen, niedergebrannt worden sind. Den Dorfwächtern werden in übereinstimmenden Berichten von Amnesty International sowie Human Rights Watch schwerste Menschenrechtsverletzungen wie Folter, Missbrauch, Tötungen, Verschleppung und Plünderungen vorgeworfen. Opfer sind nicht nur die Kurden, sondern auch die Assyrer. Auf der Suche nach Gegnern veranstalten beide Seiten

Razzien in den Dörfern. Während diesen Razzien kommt es zu willkürlichen Verhaftungen, Folter, Verschleppung und Tötungen.

Aus Sicherheitsgründen, d.h. weil die Dorfbewohner im Verdacht stehen, mit der PKK zu sympathisieren und sie zu unterstützen, sind seit Beginn des Konflikts viele Dörfer zwangsevakuert worden. Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 560'000 Dorfbewohner von diesen Zwangsumsiedlungen betroffen sind. Viele der geräumten Dörfer wurden niedergebrannt. Eine Rückkehr der Umgesiedelten scheint ausgeschlossen. Auch assyrische Dörfer sind von diesen Massnahmen betroffen. Laut einem Bericht von Amnesty International wurden die betroffenen Assyrer gezwungen, Erklärungen zu unterschreiben, mit denen sie bestätigten, ihre Dörfer wegen PKK Aktivitäten verlassen zu haben. So wurde z.B. im Herbst 1993 das assyrische Dorf Hassana nahe der irakischen Grenze von den türkischen Militärbehörden zur Räumung aufgefordert. Der 20. November wurde als Datum der Zwangsräumung angegeben, dann würde das Dorf beschossen werden, ob bewohnt oder nicht. Trotz internationaler Proteste wurde das Dorf am 20. November 1993 zwangsgeräumt.

Auch die Klöster der Assyrer blieben nicht von diesem Kampf verschont. Es kam z.B. immer wieder vor, dass türkische Sicherheitskräfte und Militärs das Kloster Mar Gabriel bei Midyat aufsuchten. Solche Razzien hielten die Klosterbewohner, sowie die Assyrer, die aus geräumten Dörfern dort Zuflucht gefunden hatten, in Angst und Schrecken. Viele Assyrer flohen vor dieser unerträglichen Situation in die Städte oder verliessen das Land. Insbesondere in den grössten Städten wurden die Assyrer aus der Osttürkei immer wieder bei Razzien aufgegriffen: Nach Aktionen der PKK durchsuchte die Polizei die Städte, um Personen festzunehmen, die aus dem Südosten der Türkei stammen. Im Südosten des Landes geboren zu sein, reichte aus, um als Schuldiger für Operationen der PKK zu gelten. Geständnisse wurden durch Folter erpresst. So wurde z.B. im Dezember 1991 der 17-jährige Assyrer Soner Önder auf dem Weg nach Hause von der türkischen Polizei verhaftet und der Mittäterschaft an einem Anschlag der PKK beschuldigt. Als Hinweis auf seine Beteiligung reichte der Polizei die Tatsache, dass sein im Pass vermerkter Geburtsort im kurdischen Südosten des Landes lag. Um ein Geständnis zu erhalten, wurde Soner Önder so schwer gefoltert, dass er auf der Intensivstation behandelt werden musste. Obwohl es, ausser seiner Herkunft, keinerlei Hinweise für seine Verwicklung in irgendwelche PKK-Aktivitäten gab, wurde er wegen Beteiligung an einem terroristischen Anschlag zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Da er zur Zeit seiner angeblichen Tat noch minderjährig gewesen ist, kann er 2003 entlassen werden, weil er dann drei Viertel seiner Haftstrafe verbüsst haben wird. Nach drei Jahren wartet er noch immer auf eine Anhörung seines Falles durch den europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg, der dann entscheidet, ob ein Verfahren gegen die Türkei eröffnet wird.

Seit der 1995 erfolgten Ausrufung eines einseitigen Waffenstillstandes durch die PKK hat die Intensität der Kämpfe stark abgenommen. Insbesondere seit der Verhaftung Abdullah Öcalans kann vom Beginn einer neuen, friedlicheren Ära gesprochen werden, zumal Öcalan diesen einseitigen Waffenstillstand 1999 nochmals bestätigte und die PKK zum Rückzug aus der Türkei aufforderte. Da die Strategie des einseitigen Waffenstillstandes und die Aufforderung Öcalans zur Brüderlichkeit und zur Schaffung einer demokratischen Republik nicht zu den erhofften Resultaten geführt hat, hat sich die Situation in den letzten Monaten aber wieder drastisch verschlechtert. Zweifel am politischen Willen bezüglich einer friedlichen Lösung der Kurdenfrage sowie des angestrebten Demokratisierungsprozesses haben die Hoffnung der vergangenen Jahre abgelöst. Die türkische Regierung hat es verpasst, die hoffnungsvolle Si-

tuation für die notwendigen Reformen zu nutzen. Nach aussen hin steht die PKK geschlossen hinter der Strategie des einseitigen Waffenstillstandes, aber das Zentralkomitee hat deutlich gemacht, dass es nicht tatenlos zusehen wird, wie mit den Errungenschaften des Guerillakampfes gespielt wird. Deshalb kann keineswegs davon ausgegangen werden, dass die Assyrer in Zukunft von diesem schwelenden Konflikt unbehelligt in ihrem ursprünglichen Siedlungsgebiet leben können.

2. Die Lage der Christen in der Türkei

Die Türkei gehört zwar zum frühchristlichen Gebiet der Antike, aber heute befindet sich die kleine christliche Minderheit des Landes in starker Bedrängnis: Stark dezimiert durch den Assimilierungsprozess unter arabisch-islamischer Herrschaft und die seit Jahrhunderten andauernden Verfolgungen, die ihren Höhepunkt mit dem Völkermord während des Ersten Weltkriegs gefunden haben, leben heute nur noch wenige Christen in der Türkei.

2.1. Rahmenbedingungen für die Lage der Christen

Der Lausanner Vertrag

Der rechtliche Status der christlichen Gemeinschaften in der Türkei wird durch den Lausanner Vertrag von 1923 bestimmt. Dieser Vertrag, der den Kriegszustand der Türkei mit Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Grossbritannien, Rumänien und Jugoslawien beendet hat, bildet nicht nur die völkerrechtliche Grundlage der aus dem zerfallenden Osmanischen Reich entstandenen Türkei, sondern er regelt auch den Schutz der nicht-muslimischen Minderheiten auf türkischem Staatsgebiet. Die Türkei anerkennt diesen Vertrag und beruft sich noch heute auf ihn als eines der Gründerdokumente der türkischen Republik.

In der dritten Sektion² dieses Vertrages wird unter dem Titel „Schutz der Minderheiten“ die Grundlage für die Rechte der Christen in der Türkei gelegt. Diese Regelung ist eine Minimalforderung, die erst nach heftigen Kontroversen zustande kam. Ursprünglich war ein Schutz der nationalen, nicht nur der religiösen Minderheiten vorgesehen. Die nicht-muslimischen Minderheiten erhalten die selben politischen und zivilen Rechte wie die muslimischen Bürger zugesprochen. Sie sollen weder durch Gesetz noch in der Praxis diskriminiert werden. Den nicht-muslimischen Gemeinschaften wird das Recht auf eigene Sozialeinrichtungen sowie eigene Schulen in ihrer Sprache zugestanden. Zudem haben sie Anspruch auf öffentliche Gelder, um diese Institutionen zu errichten. Der türkische Staat ist verpflichtet, ihre religiösen Einrichtungen zu schützen. Ausserdem haben alle türkischen Bürger das Recht, irgendeine Sprache im privaten Gespräch, im Handel, in der Religion, in den Medien, in Publikationen und auch bei öffentlichen Veranstaltungen frei zu nutzen. Zudem sollen die nicht-türkischsprachigen Bürger die Möglichkeit haben, vor Gericht ihre Sprache mündlich zu benutzen.

Nach herkömmlicher staatlicher türkischer Interpretation werden nur die Griechen, Armenier und Juden als nicht-muslimische Minderheiten anerkannt. Für die Gründer der türkischen Republik regelt der Lausanner Vertrag die Minderheitenfrage ein für alle Mal, indem er die Bevölkerung in drei nicht-muslimische und einen muslimischen, d. h. nach offizieller Interpretation türkischen, Teil aufteilt. Folglich gibt es in der Türkei keine anderen Minderheiten als die Armenier, Griechen und Juden. Die Existenz anderer Minderheiten wie der Alewiten, Assyrer, Yeziden und Kurden wird verneint. Das Wissen einer anderen Sprache als der offiziellen Lan-

dersprache genüge nicht, um eine Minderheit zu bilden. Da den nicht anerkannten Minderheiten weder die kulturellen Rechte einer Minderheit noch der aus dem Lausanner Vertrag resultierenden Rechtsstatus zugestanden wird, leben sie in einer grossen Rechtsunsicherheit.

Die Verfassung von 1982

Die türkische Verfassung von 1982 begründet die heutige türkische Republik und stellt das zweite wichtige Dokument für die rechtlichen Rahmenbedingungen der christlichen Gemeinschaften im Land dar. Im Gegensatz zu vielen mehrheitlich muslimischen Ländern definiert die Verfassung die Türkei prinzipiell als säkularen Staat mit dem Recht auf Religionsfreiheit. Aber der in der Verfassung verankerte Grundsatz der unantastbaren Einheit von Staat und Nation auf der Basis einer nationalen, türkischen Kultur hat weitreichende Konsequenzen für die christlichen Minderheiten. Der Schutz dieser nationalen Einheit verbietet jede Abgrenzung von Gruppen durch Faktoren, die einen negativen Einfluss auf das Einheitsbewusstsein der Nation ausüben könnten: Sprache, Ethnie und Religion gehören zu diesen Faktoren. Dieser Grundsatz der nationalen Einheit rechtfertigt bis zu einem absurden Grad Einschränkungen der Grundrechte wie Religionsfreiheit und freie Meinungsäusserung.

Die Zugehörigkeit zum sunnitischen Islam wird auch als Teil der türkische Kultur und ihren Werten angesehen. So tritt trotz des in der Verfassung verankerten Grundsatzes des säkularen Staates eine Nähe zum als Teil des Prinzipes der Einheit verstandenen sunnitischen Islam zu Tage.

Im Sinne des Schutzes der nationalen Einheit interpretiert die Türkei die durch die Verfassung garantierte Religionsfreiheit als individuelle Bekenntnisfreiheit: Jede Person hat zwar das Recht, seine Religion frei zu wählen, aber dadurch wird sie nicht Teil einer religiösen Gruppe, die einen Status als religiöse Minderheit beanspruchen könnte. Kollektive Veranstaltungen religiöser Minderheiten geraten schnell unter Separatismusverdacht und werden strafrechtlich verfolgt.

In der Verfassung wird Türkisch als die einzige offizielle Landessprache bezeichnet. Nur Türkisch solle als Muttersprache unterrichtet werden. Damit wird indirekt die Existenz anderer Muttersprachen zugegeben. Der Rat der Minister entscheidet, welche ausländischen Sprachen unterrichtet werden dürfen. Bei dieser Entscheidung berücksichtigt er die Ansichten des Nationalen Sicherheitsrates, eines aus hohen Militärs und zivilen Ministern bestehenden Gremiums, das über die türkische Politik wacht. Im März 1992 entschied der Ministerrat, dass sowohl in offiziellen wie auch in privaten Unterrichtsklassen Englisch, Französisch, Deutsch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Arabisch, Japanisch und Chinesisch unterrichtet werden darf. Dies bedeutet für die christlichen Minderheiten, dass weder in ihrer Sprache unterrichtet werden darf, noch dass die Sprache gelehrt werden kann. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich die von der Türkei anerkannten und durch den Lausanner Vertrag geschützten Minderheiten der Armenier, Griechen, Juden.

2.2. Die aktuelle Situation der Christen in der Türkei

Es gibt keine offiziellen Statistiken über die Anzahl der Christen in der Türkei, da es seit 1965 keine amtliche Volkszählung mehr gegeben hat, die die Religionszugehörigkeit und ethnische Abstammung der Bevölkerung berücksichtigt hat. Schätzungen gehen davon aus, dass die Christen heute noch etwa 0.3% der auf türkischem Gebiet lebenden Bevölkerung ausmachen,

zu Beginn des Jahrhunderts waren es noch rund 20%. Diese 0.3% beinhalten ausserdem die zahlenmässig schwer einzuschätzenden russisch-orthodoxen und georgisch-orthodoxen Einwanderer, d. h. der Exodus der ursprünglichen christlichen Bevölkerung der Armenier, Assyrer und Griechen ist noch weitaus grösser. Die Mehrheit der Christen hat ihre ursprünglichen Siedlungsgebiete im Südosten der Türkei verlassen und lebt heute in den grossen Städten, insbesondere Istanbul. Viele kehren ihrer Heimat für immer den Rücken und emigrieren nach Westeuropa, Australien oder in die Vereinigten Staaten.

In der Türkei bleibende Christen sind als Nicht-Muslime mit Rechtsbehinderungen und anderen Benachteiligungen konfrontiert, sie bleiben in einem gewissen Sinn Bürger zweiter Klasse. Da die Religionszugehörigkeit in den Ausweispapieren eingetragen ist, kann dies zu Diskriminierungen führen. Gewisse Berufe im öffentlichen Sektor, wie z. B. Gouverneur oder Staatsanwalt, bleiben ihnen verwehrt. Während des obligatorischen Militärdienstes werden sie aufgrund ihrer Konfessionszugehörigkeit als potentielles Sicherheitsrisiko angesehen und diskriminiert: Christen können im Militär keine Offizierslaufbahn einschlagen.

Die Türkei hat für die religiösen Minderheiten ein eigenes Departement eingerichtet, das Vakilflar Genel Mudurlugu, das die Benutzung und Führung von Kirchen, Klöstern, Synagogen, Schulen und karitativen religiösen Stiftungen wie Spitäler und Waisenheime genehmigt. Bereits seit 1923 ist der Bau von Kirchen prinzipiell verboten. Renovierungen und Wiederaufbau von sogenannten aus alter Zeit stammenden religiösen Einrichtungen können nur mit Autorisierung der regionalen Kammer für den Schutz des kulturellen und nationalen Reichtums durchgeführt werden. Aufwendige bürokratische Prozeduren und Überlegungen betreff „historischer Bewahrung“ verunmöglichen zum Teil die Reparatur religiöser Einrichtungen. Kirchen, die nicht mehr ausreichend genutzt werden oder über keinen Geistlichen mehr verfügen, fallen dem Staat zu. Die christlichen Gemeinschaften verloren auf diese Art und Weise schon einige Kirchen. Der Staat schliesst die verlassenen Kirchen oder wandelt sie in Moscheen um. Einmal geschlossene Kirchen können kaum wieder eröffnet werden. Laut Gesetz dürfen Gottesdienste nur in bestimmten, genehmigten Orten stattfinden. Viele christliche Minderheiten verfügen über keine solchen Orte und ihre Anhänger laufen bei den Gottesdiensten Gefahr, als Kirchenbesucher von illegalen Gottesdiensten verhaftet zu werden. So wurden 1999 immer wieder Christen verhaftet, die in ihren Wohnungen Gottesdienst abhielten oder an solchen teilnahmen.

Das Verteilen von Bibeln kann schon eine Straftat darstellen: Im März des Jahres 2000 wurden zwei Christen verhaftet, die Bibeln verteilten. Sie wurden einen Monat lang festgehalten. Die Anklage warf ihnen Beschimpfung des Islams vor. Bei ihrer ersten Anhörung wurden sie freigelassen, als die Zeugen ihre schriftlichen Aussagen nicht bestätigen wollten. Ihr Prozess dauert in einer der vier Gerichtsbarkeiten, wo Strafverfahren eröffnet worden sind, noch an.

Der Besuch der Religionsklassen in den staatlichen Grundschulen ist auch für Nicht-Muslime obligatorisch. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Angehörige der von der Türkei als nicht-muslimische Minderheiten anerkannten Volksgruppen der Armenier, Griechen und Juden, wenn sie ihren nicht-muslimischen Hintergrund bestätigen können.

Wie die Mehrheit der politisch säkularen Muslime fürchten die christlichen Gemeinschaften eine Stärkung des aufstrebenden islamischen Extremismus.

3. Die Situation der Assyrer in der Türkei

3.1. Keine Anerkennung als Volk

Unter den christlichen Minderheiten befinden sich die Assyrer in einer besonders schlechten Situation: Einerseits werden sie von der Türkei weder als nationale, ethnische und linguistische Minderheit anerkannt, noch als religiöse, d.h. nicht-muslimische Minderheit im Sinne des Lausanner Vertrags. Die Türkei spaltet die Assyrer in ihre Konfessionsgruppen auf und bestreitet, dass alle diese religiösen Gruppierungen zusammen eine Volksgruppe bilden, obwohl sich die meisten Volksgruppen durch konfessionelle Vielfalt auszeichnen. Der türkische Standpunkt ignoriert die verbreitete Meinung, dass eine Minderheit eine sich selbst identifizierende Gruppe mit einer nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder linguistischen Identität sei. In der Türkei werden die Assyrer als christliche Türken bezeichnet, sie stellen keine eigene Volksgruppe dar. Die Türkei verbietet folglich die Volksbezeichnung Assyrer und versucht mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, nicht nur die Nationalbewegung der Assyrer, sondern auch deren Glaubensleben zu unterdrücken. Andererseits werden die Assyrer auch von der Weltöffentlichkeit kaum als Volksgruppe wahrgenommen und besitzen keine Schutzmächte oder Lobby, die sich für ihre Belange einsetzen. Im August des letzten Jahres baten die Assyrer die türkische Regierung wie schon 1995, sie als religiöse Minderheit im Sinne des Lausanner Vertrags anzuerkennen.

3.2. Die politische Situation der Assyrer

Die Assyrer, wie auch alle anderen Minderheiten in der Türkei, sind besonders stark durch die massiv eingeschränkten politischen Grundrechte betroffen, wie z. B. das nur auf dem Papier existierende Recht auf freie Meinungsäußerung. Im Namen der unteilbaren Einheit der Nation wird das Recht auf freie Meinungsäußerung auf eine unzulässige, gegen das Völkerrecht verstossende Weise beschnitten. Die Türkei hat sich als Mitglied der UNO verpflichtet, die „Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“. Wie sowohl in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als auch in der von der Türkei ratifizierten europäischen Menschenrechtskonvention festgehalten, gehört die freie Meinungsäußerung zu diesen Grundfreiheiten. Die türkische Verfassung garantiert zwar das Recht auf freie Meinungsäußerung, aber die Ausübung dieses Rechts wird in der Verfassung bis zu einem absurden Grad deformiert, so dass dieses Recht eigentlich gar nicht mehr existiert: Wie in der Präambel festgehalten, wird jeglichem Gedankengut, welches gegen die nationalen Interessen, die Unteilbarkeit des türkischen Staats und Territoriums sowie der historischen und moralischen Werten der türkischen Nation ist, kein Schutz gewährt. Die Verfassungsartikel 26 und 28 die eigentlich die freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit garantieren sollten, beinhalten vor allem Bestimmungen, die diese Rechte beschneiden. Bei der im September 2001 verabschiedeten Verfassungsreform wurden zwar endlich die Bestimmungen, welche die freie Meinungsäußerung sowie Publikationen in einer untersagten Sprache verbieten, abgeschafft, aber das Verbot, die untersagten Sprache zu benutzen, kann jederzeit wieder in Kraft treten, wenn die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Einheit des Landes gefährdet sind. Die Verfassung liefert die Grundlage für zahlreiche Gesetze, welche die Meinungsfreiheit noch stärker einschränken. Es ist verboten, die Einheit des Staates und der Nation in Frage zu stellen, indem die Existenz von Minderheiten propagiert wird. Gemäss der türkischen Regie-

rung ist die Minderheitenproblematik durch den Lausanner Vertrag gelöst worden. Die einzigen in der Türkei existierende Minderheiten sind die Armenier, die Griechen sowie die Juden. Die Existenz anderer Minderheiten wird verneint und durch zahlreiche repressive Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung stark einschränken, werden die anderen Minderheiten zum Schweigen gebracht.

Die Assyrer besitzen, wie auch die anderen Minderheiten, keine Möglichkeit, ihren Anliegen auf politischer Ebene Ausdruck zu verleihen. Sie besitzen insbesondere keine Möglichkeit, sich mittels politischen Parteien zu äussern. Unter dem Titel „Verhinderung der Schaffung nationaler Minderheiten“ verbietet Artikel 81 des türkischen Parteiengesetzes den türkischen Parteien, zu behaupten, dass es in der Türkei, basierend auf nationalen, religiösen, konfessionellen, rassischen oder sprachlichen Unterschieden, Minderheiten gebe. Parteien dürfen nicht die Zerstörung der nationalen Einheit zum Ziel haben, indem sie eine andere Sprache oder Kultur beschützen, entwickeln und verbreiten oder eine Minderheit erschaffen. Den Parteien wird auch verboten, in Aktivitäten verwickelt zu sein, die dieses Ziel verfolgen. Politische Kampagnen dürfen nur auf Türkisch geführt werden. Übersetzungen sind in die ausländischen Sprachen erlaubt, die nicht vom Gesetz verboten sind. Dieses restriktive Parteiengesetz kriminalisiert nicht nur die Gründung von Parteien, welche die spezifischen Interessen der Minderheiten wahrnehmen wollen, sondern verbietet es allen Parteien, sich für Minderheiten und deren Rechte einzusetzen. Parteien ist es nicht einmal erlaubt, auf die bloße Existenz von Minderheiten hinzuweisen. Es gehört zu den Voraussetzungen und Grundlagen eines demokratischen Parteiensystems, dass politische Parteien versuchen, religiöse, kulturelle und ethnische Minderheiten zu repräsentieren und diese ins System einzubinden.

Im bezug auf diesen Artikel meinte der Staatsanwalt beim Prozess gegen die kurdische Partei DKP, dass der Staat mit diesem Artikel keineswegs die Existenz von Minderheiten verneine. Im Gegenteil, Individuen anderer Kulturen und Ethnien bereicherten die Gesellschaft als Ganzes und Artikel 81 verbiete auch nicht die individuelle Äusserung dieser Kultur. Das Gesetz verbiete nicht, die Bekennung zur eigenen Kultur, sofern sich dieser Anspruch auf einer individuellen Ebene äussere. Strafbar sei hingegen die Behauptung, einer anderen Volksgruppe anzugehören, im Bewusstsein, dass man ein Mitglied der gleichmachenden und vereinenden Gesamtheit der türkischen Nation angehöre. Für die Assyrer bedeutet dies, dass sie zwar als Einzelpersonen das „farbige, türkische Mosaik „ der Kulturen bereichern, aber als Gruppe nicht existieren und keine Rechte besitzen.

Sobald die Assyrer als Gruppe Rechte einfordern, geraten sie schnell unter Separatismusverdacht. Artikel 8 des 1991 eingeführten sogenannten Anti-Terror-Gesetzes verbietet „Propaganda gegen die Unteilbarkeit des Staates, ungeachtet der Methode oder Absicht“. Die bloße Erwähnung von Minderheiten und den ihnen zustehenden Rechten sowie minimale föderalistische Bestrebungen können dank diesem Gesetz schon strafrechtlich verfolgt werden. Zwar wurde auf Druck der EU der Zusatz „ungeachtet der Methode oder Absicht“ entfernt. Trotzdem wird dieser Artikel noch immer häufig verwendet, um Minderheiten wie die Assyrer nicht nur an der Einforderung ihrer Rechte zu hindern, sondern auch am simplen Hinweis auf ihre Existenz.

Die beiden bereits erwähnten Artikel sind aber bei weitem nicht die einzigen türkischen Gesetze, die benutzt werden, um Minderheiten wie die Assyrer zu leugnen: Artikel 312 des türkischen Strafgesetzbuches verbietet es, die Bevölkerung zu Feindschaft und Hass anzustacheln, indem auf Religions-, Konfessions-, Rassen- und Klassenunterschiede hingewiesen wird. Auf-

grund dieses Artikels wurde im Dezember des Jahres 2000 der assyrische Pfarrer syrisch-orthodoxer Konfession Yusuf Akbulut wegen Aufhetzung zum Rassenhass angeklagt. Der Pfarrer betreut die letzten noch in Diyarbakir lebenden Christen aller Konfessionen. Seine kleine Mutter Maria-Gemeinde umfasst nur noch etwa 50 Personen aus zehn Familien. In einem Gespräch mit zwei Korrespondenten der nationalistischen Zeitung Hürriyet hatte Pfarrer Akbulut erklärt, dass während des Ersten Weltkrieges sowohl die Armenier als auch die Assyrer einem Völkermord zum Opfer gefallen seien „Nicht nur die Armenier, auch die Assyrer waren damals dem Völkermord ausgesetzt mit der Begründung, sie seien Christen. Die Assyrer wurden in Scharen gemordet. Alle Menschen in diesem Gebiet kennen die Wahrheit. Ich unterstütze nicht die Armenier. Ich sage, dass die Tatsache des Völkermordes wahr ist. Das kann niemand leugnen. Ich bin ein religiöser Mensch. Ich sage, was wahr ist.“ Die türkischen Behörden hätten damals auch die Kurden als Helfershelfer benutzt. Das Gespräch soll heimlich auf Tonband und Video aufgezeichnet worden sein und wurde unter der Schlagzeile „Ein Verräter unter uns“ am 4. Oktober 2000 in der Zeitung Hürriyet abgedruckt. Die Staatsanwaltschaft erhob daraufhin Anklage wegen Anstachelung zum Rassenhass gemäss §312 des türkischen Strafgesetzbuches. Am 21. Dezember begann der Prozess vor dem Staatsgerichtshof in der Kurdenmetropole Diyarbakir. Ungewöhnlich für westliche Zeitungen, nicht aber für Hürriyet: Zeugen der Anklage waren zwei Redakteure dieser Zeitung. Im Februar wurde der Prozess auf April dieses Jahres verlegt, da die Anklage das geforderte Beweismaterial, das Videoband mit der Aufzeichnung des Gespräches, nicht vorlegen konnte. Pfarrer Akbulut machte geltend, dass seine Aussagen ohne sein Wissen und Einverständnis veröffentlicht worden seien. Er wurde am 5. April dieses Jahres freigesprochen, da er die Aussagen in einem privaten und nicht in einem öffentlichen Gespräch gemacht hatte und somit der Tatbestand von §314 des türkischen Strafgesetzbuches nicht erfüllt sei. Den Pfarrer hätten bis zu drei Jahre Gefängnis erwartet, wenn er sich in einem öffentlichen Gespräch geweigert hätte, den Genozid an Armeniern und Assyrern zu leugnen. Nach Einschätzungen der GfbV ist dieser Freispruch nur durch die Präsenz internationaler Beobachter zustande gekommen.

Wie aus einem im März 2000 teilweise publizierten Bericht des nationalen Sicherheitsrates ersichtlich wird, betrachtet die türkische Regierung die Aktivitäten der in der Diaspora lebenden Assyrer ebenfalls mit grossem Misstrauen. Der veröffentlichte Teil des Berichts ist vor allem eine Auflistung assyrischer Organisationen und ihren als anti-türkisch bezeichneten Aktivitäten. Nicht nur politische Organisationen, welche einerseits die Anerkennung ihres Volkes sowie des Völkermordes fordern, andererseits auf die Unterdrückung ihres Volkes in der Türkei aufmerksam machen, sondern ebenfalls eine in Kanada ansässige Forschungsorganisation, die Bücher und Artikel über Assyrer publiziert, eine in Schweden eröffnete assyrische Schule, sowie die internationale assyrische Nachrichtenagentur stehen auf dieser Liste und werden als anti-türkisch bezeichnet. Diese Aktivitäten sind alle öffentlich und keineswegs illegal in den jeweiligen Ländern. Der nationale Sicherheitsrat stellt fest, dass mit der Intensivierung der Debatte über einen EU-Beitritt der Türkei sich auch diese anti-türkischen Aktivitäten verstärkt hätten. Beachtung verdiene vor allem die intensivierte Zusammenarbeit zwischen Armeniern, Griechisch-Orthodoxen, Assyrern sowie den Kurden, die der Bericht mit der „terroristischen Organisation PKK“ gleichsetzt. Damit werden in der Diaspora lebende Assyrer, welche sich gemeinsam mit den Kurden für die Rechte ihrer Völker in der Türkei einsetzen, in die Nähe des Terrorismus gerückt und somit entrechtet. Durch den Bericht wird offensichtlich, dass die türkische Regierung ihre Politik der Verneinung und Unterdrückung der türkischen Minderheiten fortsetzen wird, anstatt sich endlich ernsthaft mit der Minderheitenproblematik im Land auseinanderzusetzen.

3.3. Die kulturelle Situation der Assyrer

Da die Assyrer nicht von den im Lausanner Vertrag garantierten kulturellen Rechten profitieren können, haben sie grosse Schwierigkeiten, ihre eigene Kultur, Sprache und Religion zu bewahren.

Die syrisch-orthodoxe Kirche besitzt Rechtsfähigkeit und kann als kirchliche Gemeinschaft Kirchengebäude besitzen und verwalten. Allerdings dürfen die assyrischen Christen keinen zusätzlichen Besitz für Kirchen erwerben. Seit 1923 ist der Bau von Kirchen prinzipiell verboten. Um aus alter Zeit stammende Gebäude und Monumente zu restaurieren, braucht es die Bewilligung der regionalen Kammer für den Schutz kultureller und nationaler Heiligtümer. Dieser aufwendige, bürokratische Ablauf dauert oft mehrere Jahre. Zudem kann die Erlaubnis auch wieder zurückgezogen werden. So stoppten die Behörden im Jahre 1997 die Renovation des Dayrul Umur Klosters. Im Februar 1998 einigten sich die assyrischen Christen mit den Behörden auf die Wiederaufnahme der Renovierung, und ein Jahr später erhielten die Assyrer eine schriftliche behördliche Erlaubnis für ihre Renovierungspläne. Sogenannte verlassene Kirchen, d. h. bei verlängerter Absenz eines Geistlichen oder einer als zu gering eingeschätzten Anzahl Anhänger, fallen an den Staat. Die schrumpfende Gemeinschaft der assyrischen Christen verlor auf diese Weise schon einige Gotteshäuser und andere Einrichtungen. Es sind auch Fälle bekannt, in denen Kirchen in Moscheen umgewandelt worden sind. Die Liturgie der Gottesdienste wird noch auf Syrisch abgehalten, gepredigt wird aber auf Türkisch, da es verboten ist, in den neusyrischen Dialekten zu predigen.

Obwohl das Land offiziell als säkular gilt, ist in den staatlichen Schulen der Besuch des Religionsunterrichtes auch für die christlichen Assyrer obligatorisch. Die christlichen Assyrer beklagen sich, dass dem Christentum in diesen Klassen nicht nur sehr wenig Aufmerksamkeit geschenkt werde, sondern es auch sehr unvorteilhaft und verzerrt dargestellt werde. Die offiziellen Unterrichtsmaterialien beschreiben die Bibel als ein durch die Priester zu ihren Gunsten zerstörtes und verändertes Buch. Auch die Assyrer selbst werden in offiziellen Publikationen verfälscht dargestellt. In Buch „Opfer und Fasten im Islam und anderen Religionen“ des Erziehungsministeriums werden die Assyrer als türkische, christliche Sekte bezeichnet.

Da die Assyrer keine eigenen Schulen besitzen dürfen, wäre für sie der ausserschulische Religions- und Sprachunterricht von besonderer Bedeutung, allerdings gibt es dafür keine offizielle Erlaubnis. Bereits 1979 wurde dem Deyrulzafaran Kloster in der Provinz Mardin der Sprach- und Religionsunterricht verboten mit der Begründung, die dort unterrichteten Kinder würden terroristischen Organisationen beitreten. Das Kloster Deyrulzafaran nahm aber den Sprach- und Religionsunterricht hinter verschlossenen Türen wieder auf. 1997 verbot der Gouverneur von Mardin erneut für seine Provinz diesen Unterricht sowie die Gästebeherbergung in den Klöstern des Tur Abdin in der Südosttürkei. Auf internationalen Druck wurde später die Übernachtung von Gästen wieder gestattet, der Unterricht aber bleibt verboten, da das Kloster keine entsprechende Erlaubnis besitzt. Nur heimlich hinter verschlossenen Türen ist der verbotene Religions- und Sprachunterricht möglich. Durch dieses Verbot wird die Bewahrung der assyrischen Kultur stark erschwert.

Die Assyrer und ihre Kultur werden von der türkischen Regierung bewusst isoliert und von der Öffentlichkeit abgeschottet. Dies zeigt ein Regierungserlass vom Mai 2001, der die Reisefreiheit von Ausländern massiv eingeschränkt hat: Nicht nur Europäern assyrischen Ursprungs,

sondern Ausländern im allgemeinen wurde es verboten, die von assyrischen Christen bewohnten Dörfer im Tur Abdin im Südosten der Türkei zu besuchen. Selbst einer Delegation der Evangelischen Kirche Deutschlands sowie dem schwedischen Generalkonsul und seinen Begleitern wurde im Frühling die Fahrt verweigert. Aufgrund internationaler Proteste wurden die Reiseeinschränkungen wieder aufgehoben und im Sommer war es problemlos möglich, die Dörfer zu besuchen. Auch die Verhaftung eines jungen assyrischen Christen im Juni illustriert die Politik der Unterdrückung, die die Türkei gegenüber den Assyrern verfolgt. Der Jugendliche wurde verhaftet, weil er Videoaufnahmen vom christlichen Friedhof gemacht hat. Damit wollte er das Leben der letzten Christen im Tur Abdin dokumentieren. Es scheint, als ob die türkische Regierung alles daran setzt, um die Assyrer und ihre Kultur in Vergessenheit geraten zu lassen.

Die türkische Politik, den Assyrern ihre kulturellen Rechte zu verweigern, verletzt sämtliche Schutzbestimmungen des Lausanner Vertrages, der ausdrücklich die nicht-muslimischen Minderheiten schützt. Im gesamten Vertrag werden die nicht-muslimischen Minderheiten nicht näher bezeichnet, die türkische Interpretation, darunter nur die Griechisch-Orthodoxen, die Armenier sowie die Juden zu verstehen und nur diesen die im Vertrag festgelegten Rechte zu gewähren, entbehrt somit jeglicher vertraglicher Grundlage. Die vertraglichen Bestimmungen betreff der nicht-muslimischen Minderheiten sind gemäss Artikel 44 des Lausanner Vertrages Verpflichtungen von internationalem Interesse und werden vom Völkerbund (heute UNO) garantiert. Die systematische und andauernde Verletzung der im Lausanner Vertrag festgelegten Minderheitenrechte kann also nicht als innertürkische Angelegenheit angesehen werden, sondern betrifft die internationale Gemeinschaft.

Die Behandlung der Assyrer durch die Türkei verletzt nicht nur den Lausanner Vertrag, sondern auch die allgemeinen Menschenrechte wie sie z.B in der europäischen Menschenrechtskonvention kodifiziert sind: Die Türkei verletzt insbesondere das Grundrecht der Religionsfreiheit wie es im Artikel 9 der von der Türkei ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention definiert wird. Gemäss diesem Artikel umfasst Religionsfreiheit die „Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen“. Durch die Unterdrückung des assyrischen Glaubenslebens, insbesondere mit dem Verbot des ausser-schulischen Religionsunterrichts werden diese Vertragsbestimmungen von der Türkei massiv verletzt.

Das Verbot des Unterrichtes in der Muttersprache der Assyrer sowie der obligatorische Religionsunterricht für die Assyrer verletzt zudem zahlreiche Rechtsnormen betreffend der Rechte des Kindes und der Eltern: Die von der Türkei unterzeichnete UNO-Konvention zu den Rechten des Kindes fordert eine Unterrichtung des Kindes im Einklang mit seiner eigenen kulturellen Identität. Auch das von der Türkei ratifizierte erste Zusatzprotokoll der europäischen Menschenrechtskonvention fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer Verpflichtung allen eine Schulbildung zu ermöglichen, das Recht der Eltern zu respektieren, diese gemäss ihren eigenen religiösen und philosophischen Grundsätzen zu übernehmen.

Am 18 Dezember 1992 verabschiedete die Generalversammlung der UNO eine Resolution betreffend der Rechte von Personen, die zu nationalen, ethnischen religiösen oder linguistischen Minderheiten gehören. Darin fordert die UNO die Staaten auf, die Minderheiten auf ihrem Territorium nicht nur zu schützen, sondern auch ihre Identität zu fördern, insbesondere durch gesetzgebende Massnahmen. Ausserdem wird Minderheiten das Recht zugesichert, sich

ihrer Kultur zu erfreuen, ihre Religion auszuüben sowie ihre Sprache zu sprechen. Diese Rechte stehen ihnen sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Leben zu, ohne irgendwelche Einmischung oder Diskriminierung fürchten zu müssen. Da aber das türkische Rechtssystem auf der unteilbaren Einheit der Nation gründet, erlaubt es die türkische Gesetzgebung Minderheiten nicht, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen, sich als solche zu bezeichnen. Ausserdem werden die türkischen Minderheiten durch Gesetze am Ausdruck ihrer Sprache und Kultur gehindert. Die UNO fordert des weiteren die Staaten auf, angemessene Massnahmen zu ergreifen, damit die Angehörigen von Minderheiten ihre Muttersprache lernen können oder in ihr unterrichtet werden. Die Türkei verbietet dies für die nach ihrer Interpretation nicht vom Lausanner Vertrag anerkannten Minderheiten. Dazu gehören die Assyrer.

Diese Resolution besitzt zwar nicht die zwingende Verbindlichkeit eines Vertrages, sie stellt aber eine Erklärung und Spezifizierung von existierenden Vertragsnormen dar. Diese Resolution wurde insbesondere durch Artikel 27 des internationalen Pakts der politischen und bürgerlichen Rechte inspiriert. Die Bestimmungen dieses Artikels fordern, dass nationalen Minderheiten weder das Recht auf ihre eigene Kultur, die Ausübung ihrer Religion noch der freie Gebrauch ihrer Sprache verweigert werden soll. Die Türkei hat den Pakt noch immer nicht ratifiziert.

Alle Behinderungen betreff des Gebrauchs und der Unterrichtung der Sprache sind gravierend, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die Sprache ein wichtiges Element zur Bildung und Bewahrung der eigenen Identität darstellt. Dies anerkennt auch der Bericht des OSZE-Hochkommissariats für nationale Minderheiten. Die Möglichkeit, die eigene Sprache zu gebrauchen, sei unerlässlich, um die eigene Kultur zu bewahren und weiterzugeben. Artikel 8 der Den Haager Empfehlungen für nationale Minderheiten stellt fest, dass die Angehörigen nationaler Minderheiten im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung Anrecht auf eigene schulische Institutionen haben, die unter anderem ihre Minderheitensprache unterrichten oder lehren. Dieses Recht sei durch das Völkerrecht anerkannt. Das türkische Verbot des Sprachunterrichts verletzt folglich Völkerrecht.

3.4. Die wirtschaftliche Situation der Assyrer

In ihren ursprünglichen, ländlichen Siedlungsgebieten sind die meisten Assyrer Ackerbauern, in den Städten arbeitet die grosse Mehrheit als einfache Arbeiter. In Istanbul gibt es zwar einige wohlhabende Familien, aber der soziale Status der assyrischen Christen ist relativ niedrig. Die meisten gehören nicht zur Mittelschicht. Die assyrischen Gemeinden Istanbul sind mit dem Flüchtlingsstrom aus dem Südosten der Türkei hoffnungslos überfordert. Wohnungselend und Arbeitslosigkeit führen zu grossen Existenzproblemen. Istanbul kann nicht mehr als zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative angesehen werden. Die Rückkehr in ihre zerstörten Dörfer im Südosten der Türkei ist nicht möglich.

Auch im Berufsleben werden die Assyrer benachteiligt. Den Assyrern ist der Zugang zum Staatsdienst, der Beamtenlaufbahn sowie militärischen Führungspositionen verwehrt. Diese Benachteiligung verstösst gegen die Bestimmungen von Artikel 39 des Lausanner Vertrages, die ausdrücklich verbieten, dass religiöse Unterschiede zu Ungleichbehandlung bei der Anstellung im öffentlichen Dienst führen.

4. Forderungen der Gesellschaft für bedrohte Völker

4.1. An die türkische Regierung

Anerkennung der Assyrer als religiöse Minderheit im Sinne des Lausanner Vertrags und Gewährung der daraus folgenden politischen und kulturellen Rechten.

Da die türkische Verfassung anerkennt, dass internationales Recht über dem nationalen Recht steht, soll die Türkei alle Gesetze aufheben oder abändern, die den internationalen Standard betreff der Grundrechte sowie der Rechte von Minderheiten verletzen. Insbesondere, aber nicht ausschliesslich die folgenden rechtlichen Bestimmungen ermöglichen es der türkischen Justiz immer wieder, Personen für die Äusserung ihrer friedlichen Meinungen zu verurteilen. Diese Praxis widerspricht dem Grundrecht der Meinungsfreiheit, so wie es in Artikel 10 der von der Türkei ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention kodifiziert ist:

→Der fünfte Paragraph der Präambel der Verfassung, der jeglichem Gedankengut, das den türkischen Nationalinteressen, der Unteilbarkeit des türkischen Staates und der moralischen und historischen türkischen Werte widerspricht, die Existenzberechtigung abspricht. Dieser Paragraph verletzt das Grundrecht der freien Meinungsäusserung, wie es sowohl in der allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen als auch im Artikel 10 europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist.

→Artikel 312 § 2 des türkischen Strafgesetzbuches, der die Aufhetzung zu Hass und Feindschaft durch das Hinweisen auf Klassen-, Rassen-, Religions- und Klassenunterschiede verbietet, muss geändert werden. In seiner jetzigen Form stellt er die blosser Feststellung der Existenz von Minderheiten unter Strafe und verstösst somit ebenfalls gegen Artikel 10 der europäischen Menschenrechtskonvention.

→Artikel 8 des Anti-Terror-Gesetzes, der sogenannte „separatistische Propaganda“ verbietet, soll aufgehoben werden. Auch dieser Artikel verstösst gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit.

→Ebenfalls aufgehoben werden sollte Artikel 81 des Parteiengesetzes, das die Schaffung von Minderheiten verhindern will, indem es Parteien verbietet, die auf Minderheiten und ihre Belange aufmerksam machen oder sich für sie einsetzen. Dieses Gesetz verstösst ebenfalls gegen das Recht auf freie Meinungsäusserung. Solange dieses Gesetz in Kraft ist, ist es den Assyrern sowie den anderen Minderheiten nicht möglich, ihre Anliegen angemessen auf politischer Ebene zu vertreten.

→Als minimales Entgegenkommen nicht nur gegenüber den Assyrern, sondern auch allen anderen Minderheiten, soll die Türkei alle Hindernisse betreff der Gründung privater Sprachkurse der Minderheitensprachen aus dem Weg räumen. Dazu gehört auch die Aufhebung des 42. Verfassungsartikels, Paragraph 9, der es verbietet, jede andere Sprache als Türkisch den türkischen Bürgern als Muttersprache zu lehren.

Die Türkei soll ihrem im nationalen Programm für den EU-Beitritt geäusserten Willen, sich dem europäischen Standard im Bereich der Menschenrechte anzupassen und die entsprechenden Konventionen zu ratifizieren, nun Taten folgen lassen und insbesondere dem Pakt für politische und zivile Rechte sowie der europäischen Rahmenkonvention für den Schutz nationaler Minderheiten beitreten.

In ihrem nationalen Programm zum EU-Beitritt schreibt die türkische Regierung, dass sie entschlossen sei, gegen die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei anzukämpfen. Als Zei-

chen dafür sollte die türkische Regierung so bald wie möglich das System der Dorfwächter auflösen und die Dorfwächter entwaffnen, da diese immer wieder schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen haben.

Da die Türkei im selben Bericht auch davon spricht, vermehrt die Konsequenzen von Menschenrechtsverletzungen wieder gutzumachen, soll sie ein Programm zur sicheren Rückkehr assyrischer Dorfbewohner in ihre Dörfer im Südosten der Türkei erstellen. Damit würde sie auch den UNO-Leitprinzipien für im Staat zwangsumgesiedelte Personen Folge leisten, gemäss denen es die Pflicht des Staates ist, den Umgesiedelten eine sichere Rückkehr in ihre traditionellen Dörfern zu ermöglichen. Voraussetzung für ein solches Programm ist eine friedliche Lösung des Konflikts im Südosten, die von der Türkei unbedingt angestrebt werden muss. Mit der Verhaftung und Verurteilung Öcalans hat sich das Kurdenproblem nicht gelöst. Auf der Suche nach friedlichen Lösungen sollten auch die Vertreter assyrischer Dörfer miteinbezogen werden. Die türkische Regierung soll die notwendigen Ressourcen für das Rückkehrprogramm zur Verfügung stellen und die Dorfbewohner für zerstörte Häuser und anderen zerstörten Besitz entschädigen. Die Entschädigung sowie der Zugang zu den Ressourcen sollte nicht von der Mitgliedschaft zu den Dorfwächtern abhängen. Die Türkei soll bei der Vorbereitung zum Rückkehrprogramm Organisationen und Personen mit Erfahrung in diesem Feld kontaktieren, wie das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge und der Sondergesandte des UNO-Generalsekretärs.

Ebenfalls im Sinne dieses Kampfs gegen die schweren Menschenrechtsverletzungen sollte die türkische Regierung eine unabhängige Expertenkommission zur Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen im Konflikt mit der PKK einsetzen. Deren Aufgabe wäre es, die von beiden Seiten begangenen Verletzungen zu dokumentieren und die Verantwortlichen zu bestrafen.

Gemäss den Bestimmungen von Artikel 39 des Lausanner Vertrages ist allen Christen der Zugang zu allen Berufen im öffentlichen Dienst zu gewähren. Ausserdem muss der Schutz der christlichen Soldaten in der Armee sowie die Möglichkeit Offizier zu werden, gewährleistet werden.

Als Geste der Erinnerung und der viel propagierten Religionstoleranz durch die Türkei soll sie das 1600 Jahre alte Kloster Mar Gabriel im Tur Abdin als UNESCO-Kulturerbe benennen.

4.2. Schweiz

Die Schweiz soll den historisch belegten Genozid an den Armeniern und Assyriern während des Ersten Weltkrieges anerkennen und in ihren diplomatischen Beziehungen zur Türkei thematisieren. Durch ihre Nicht-Anerkennung macht sie sich zur Komplizin der Leugnung durch die Türkei, die diese Nicht-Anerkennung durch andere Staaten als Beweis dafür verwenden kann, dass dieser Genozid nie stattgefunden habe, ungeachtet der historischen Tatsachen.

Die Schweiz soll die Assyriern als nationale, religiöse Minderheit der Türkei anerkennen und sich für die Wahrung ihre Rechte einsetzen. Insbesondere soll sie die Türkei auffordern, den Assyriern die im Lausanner Vertrag garantierten Rechte endlich zuzugestehen.

Ausserdem soll die Schweiz die Türkei daran erinnern, dass, wie es die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates in ihrem Bericht über die Türkei 1999 festhielt, eine Öffnung gegenüber der linguistischen und kulturellen Vielfalt der Türkei zur Lösung existierender Probleme beitragen könnte, indem Raum geschaffen würde für einen gewaltlosen, öffentlichen und privaten Ausdruck der kulturellen und ethnischen Identität.

4.3. EU

Insbesondere in bezug auf den möglichen EU-Beitritt der Türkei, darf die EU keinerlei Konzessionen betreffend der Einhaltung der Kopenhager Kriterien machen, die unter anderem den Schutz und Respekt der Minderheiten fordern. Die EU soll sich bei der Türkei für die Anerkennung der Assyrer als Minderheit einsetzen und betonen, dass sie auch die Assyrer als eine Minderheiten betrachtet, deren Schutz und Respekt für die Erfüllung der Kopenhager Kriterien unerlässlich ist.

In ihrem für den November erwarteten Bericht zu den Verbesserungen der Menschenrechtssituation seit der türkischen EU-Kandidatur 1999 darf sich die EU nicht von den kosmetischen Verfassungsänderungen der Türkei im September blenden lassen. Die Verfassungsreformen der Türkei reichen nicht aus, um die menschenrechtliche Situation insbesondere der Minderheiten auf legaler Ebene zu verbessern.

¹ „Syrisch“ wird in diesem Zusammenhang im sprachhistorischen Sinne verwendet, das heisst es bezeichnet das christianisierte Aramäisch der nachchristlichen Zeit im syrischen Raum und darf nicht mit dem heutigen, politisch geprägten Begriff des arabischen Landes Syrien in Verbindung gebracht werden.

² Artikel 37-45

IMPRESSUM

Die Assyrer - ein vergessenes Volk in der Türkei ist erschienen als DOKUMENTATION DER GESELLSCHAFT FÜR BEDROHTE VÖLKER ++ Herausgeberin: Gesellschaft für bedrohte Völker ++ Text: Sandra Krähenmann ++ Bern, Oktober 2001, 19 Seiten, Fr. 8.- zzgl. Versandkosten ++ Bestellnummer 02-01-030 ++
Bestelladresse: Gesellschaft für bedrohte Völker, Waisenhausplatz 21, CH-3011 Bern, Tel.: +41 31 311 90 08, Fax: +41 31 312 66 62, E-Mail: info@gfbv.ch

EINE PUBLIKATION DER GESELLSCHAFT FÜR BEDROHTE VÖLKER * WEITERVERBREITUNG BEI NENNUNG DER QUELLE ERWÜNSCHT * Webaufbereitung: Hanspeter Bigler